



Gastgewerbe / Verlängerungen und Freinächte

(Gemeinderatsbeschluss)

Freinächte

Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben.

Als offizielle Freinächte gelten:

- Silvester
- Berchtoldstag
- Ein Fasnachtstag (in der Regel Samstag auf Sonntag nach dem Berchtoldstag)
- 1. August
- Martini - Jahrmarkt

Darüber hinaus können Freinächte im Rahmen der Bestimmungen dieses Beschlusses bezogen werden, wobei sie in der Regel auf Samstag/Sonntag fallen müssen.

Die Verfügung von Freinächten bei ausserordentlichen Anlässen und Festen durch den Stadtrat bleibt vorbehalten.

Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag sowie an deren Vortagen und in der Zeit vom 15. Bis 30. Dezember werden keine Freinachtbewilligungen erteilt.

Verlängerungen

Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben. Als offizielle Verlängerungen gelten:

- Gemeindeversammlungen der Stadtgemeinde und der Schulgemeinden, wenn sie in Diessenhofen stattfinden.
- Feuerwehr- Hauptprobe

Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag sowie an deren Vortagen werden keine Verlängerungen erteilt. In der Zeit vom 15. Bis 30. Dezember in der Regel nur solche für geschlossene Gesellschaften.

Fasnacht

Nach dem 25. Januar werden keine Verlängerungen für „Kappenabende“ oder ähnliche, fasnächtliche Veranstaltungen mehr erteilt.

Anspruch der Patentinhaber

Jeder Inhaber eines Patentbesitzes nach § 8 des Gastgewerbegesetzes hat pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Freinächte und drei Verlängerungen nach freier Wahl. Der Stadtrat kann in besonderen Ausnahmefällen zusätzliche Verlängerungen erteilen. Dieses Kontingent gilt pro Gastgewerbebetrieb; es ist nicht übertragbar. Die Bestimmungen von § 25 VO des Regierungsrates (Gastgewerbeverordnung) bleiben vorbehalten.

Anspruch der Ortsvereine mit Statuten

Soweit den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes unterstellt, haben Ortsvereine mit Statuten pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Verlängerungen, in der Regel für geschlossene Gesellschaften. Diese Kontingente sind nicht übertragbar.

Andere örtliche Körperschaften und Vereinigungen

Für Körperschaften und Vereinigungen ohne Statuten können pro Kalenderjahr je eine Freinacht und eine Verlängerung erteilt werden, in der Regel jedoch nur für geschlossene Gesellschaften.

Private

Über Verlängerungen für private Anlässe (besondere Geburtstagsfeiern, Firmen- oder Familienfeste usw.) entscheidet der Stadtammann von Fall zu Fall. Für solche Anlässe werden in der Regel nur Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften bewilligt.

Begriff „geschlossene Gesellschaft“

Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften gelten nur für den auf der Bewilligung vermerkten Personenkreis. Alle übrigen Gäste haben das Lokal zur ordentlichen Schliessstunde zu verlassen.

Hochzeitgesellschaften

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen für geschlossene Gesellschaften. Eine Verlängerungsbewilligung ist nicht erforderlich. Der Kantonspolizeiposten Diessenhofen ist jedoch rechtzeitig zu informieren.

Bezug der Bewilligungen

Freinacht- und Verlängerungsbewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten zu beziehen. Nach Büroschluss werden keine Bewilligungen mehr erteilt.

Mit diesem Beschluss werden alle früheren Bestimmungen des Gemeinderates Diessenhofen bezüglich Freinächte und Verlängerungen aufgehoben.